

Neufassung der Studienordnung für das Fach Englisch Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ (M.Ed.)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b. NHG am 09.07.2014 die folgende Neufassung der Studienordnung für das Fach Englisch in den Master-Studiengängen „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ beschlossen.

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

(1) Die Studienordnung für das Fach Englisch enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Englisch im Sinne der jeweils gültigen Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.

(2) Die Studienordnung legt – in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung – den Inhalt und den Aufbau des Studiums fest und dient als Grundlage für die Planung des Studiums seitens der Studierenden, für die Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

§ 2

Umfang, Gliederung und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Englisch wird im Umfang von 10 Leistungspunkten studiert, die im Mastermodul Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu erbringen sind. Die Modulbeschreibung ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Das Master-Studium im Unterrichtsfach Englisch bereitet – je nach gewähltem Studiengang - auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Haupt- bzw. Realschulen vor. Die Studierenden erwerben die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Das Masterstudium im Unterrichtsfach Englisch ermöglicht den Studierenden, die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien aufeinander zu beziehen, und schafft so die Voraussetzung und die wissenschaftliche Grundlage für eine Unterrichtstätigkeit in der entsprechenden Schulform.

§ 3

Prüfungsleistungen / Studienleistungen

(1) In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese kann sich als Modulprüfung auf alle im Rahmen des Moduls belegten Lehrveranstaltungen beziehen. Ebenfalls um eine Modulprüfung handelt es sich, wenn die Prüfung sich nur auf eine der im Modul belegten Lehrveranstaltungen bezieht und in den anderen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen bewertete, aber unbenotete Studienleistungen gefordert werden. Bei meh-

ren, an verschiedene Veranstaltungen gebundene Prüfungsleistungen handelt es sich um Modulteilprüfungen. Die Modulnote errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der entsprechenden Teilnoten.

(2) Ob für ein Modul eine Modulprüfung oder Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Die konkrete Zuordnung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt bei Modulprüfungen durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte, bei Modulteilprüfungen durch den Anbieter bzw. die Anbieterin der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Bekanntgabe der zu erbringenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen erfolgt entweder im Vorlesungsverzeichnis oder gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit.

§ 4 Studienberatung

Studienberatung ist ein integraler Bestandteil des Studienganges. Alle im Fach Englisch hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden. Allen Studierenden wird empfohlen, diese Sprechstunde nicht nur zur Vorbereitung von Prüfungen, sondern auch für die Planung des eigenen Studiums und insbesondere für alle fachlichen Probleme und Fragen ihres Studiums zu nutzen.

§ 5 Modulhandbuch

Eine ausführliche Beschreibung des Master-Moduls liefert das Modulhandbuch (Anlage 1).

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten /Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Englisch in der Fassung vom 24.06.2010 (s. Anlage) unter Beachtung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der jeweils für sie am 30.09.2014 geltenden Studienordnung gemäß den Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung zu den Übergangsbestimmungen fort.

Anlage 1 - Modulhandbuch

Vorbemerkung:

Dieses Modulhandbuch ist Teil der Studienordnung. Zur besseren Orientierung der Studierenden sind darüber hinaus aktuelle Informationen eingefügt, die nicht Bestandteil der Studienordnung sind und die von der oder dem Studiengangsbeauftragten jederzeit geändert werden können. Diese Informationen sind grau unterlegt.

Fachdidaktik und Fachwissenschaft	
Modulnummer*	MM
ModulleiterIn:	Prof. Dr. Friedrich Lenz
Kompetenz- und Lernziele:	<p>1) Die Absolventen und Absolventinnen können fachdidaktische Theorien und Methoden sowie wesentliche Aussagen der wichtigsten Theorien über den gesteuerten Fremdspracherwerb rezipieren, reflektieren und auf schulische Praxisfelder beziehen.</p> <p>2) Die Absolventen und Absolventinnen können die Gegenwartssprache theoriegeleitet und methodisch angemessen beschreiben und analysieren.</p> <p>3) Die Absolventen und Absolventinnen können grundlegende Theorien, Methoden und Begriffe der Analyse fiktionaler und nicht-fiktionaler Medien unter Einbezug kulturwissenschaftlicher Aspekte erläutern und reflektieren.</p>
Verwendbarkeit des Moduls*:	Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul*:	Pflicht
Lehr- und Lernformen :	Seminar
Lehrinhalte:	<p>TM1: Fachdidaktik: ausgewählte fachdidaktische und -methodische Konzeptionen und wichtige Konzepte des gesteuerten Fremdspracherwerbs</p> <p>TM2 Linguistics: Konzeptionen und Verfahrensweisen der Sprachwissenschaft in Auswahl</p> <p>TM3 Literature: literatur- und kulturwissenschaftliche Konzepte sowie fiktionale, nicht-fiktionale Texte und audio-visuelle Medien</p>
Zugangsvoraussetzungen*:	Keine
Anzahl der Leistungspunkte*:	10 (aufgeteilt in TM1: 2LP, TM2: 4 LP, TM3: 4 LP)
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium *:	<p>insgesamt: 300 h,</p> <p>Kontaktstunden [h]: 67,5 (6 SWS),</p> <p>Selbststudium [h]: 225</p>
Dauer in Semestern:	2
Häufigkeit des Angebots:	WS und SoSe
Empfohlenes Studiensemester:	1 und 3 (bei Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. 1 und 2.(bei Studienbeginn zum Sommersemester)
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung*:	Erfolgreiches Erbringen der Studienleistungen
Prüfungsleistungen (Art, Umfang)*:	<p>Modulteilprüfungen:</p> <p>Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung</p>
Studienleistungen (Art und Umfang)*:	Aktive Teilnahme (regelmäßige Teilnahme sowie ggf. Präsentation, Übungsaufgabe, etc.)

Fachdidaktik und Fachwissenschaft	
Zuständige Ständige Prüfungskommission*:	Je nach Studiengang: Ständige Prüfungskommission für den Master-Studiengang Lehramt an Grundschulen oder Ständige Prüfungskommission für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen